

Einführung des vereinfachten Standardkosten–Modells zur Ermittlung der Bürokratiekosten in Brandenburg

Ziele der Bürokratiekostenermittlung

Transparenz und Kostenbewusstsein sind wesentliche Erfolgsfaktoren für eine nachhaltige Entbürokratisierung. Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung Brandenburg vorgenommen, die tatsächlichen Kostentreiber im Landesrecht zu identifizieren, um Belastungen dort abzubauen, wo sie wirklich anfallen.

In den Niederlanden wurde hierfür das Standardkosten-Modell (SKM) entwickelt, mit dem die Kosten objektiv ermittelt werden können, die in Unternehmen für die Befolgung gesetzlicher Informationspflichten entstehen. Zeitaufwand, Tarif, Häufigkeit und Anzahl der betroffenen Unternehmen sind die Parameter, aus denen die Kosten einzelner Informationspflichten ermittelt werden. Es werden also nicht die Aufwände für die Erfüllung materieller Pflichten, z. B. die Kosten für den Kauf und Einbau neuer Luftfilter ermittelt. Mittlerweile kann mit dem Standardkosten-Modell auch der zeitliche Aufwand abgeschätzt werden, der bei Bürgern durch die Erfüllung von Informationspflichten entsteht. Anders als bei Unternehmen wird hier aus methodischen Gründen aber darauf verzichtet, die Kosten in Form eines Geldbetrags zu errechnen.

Durch die Begrenzung auf die Informationspflichten wird die Methode überschaubarer und praktikabler. Der größte Vorteil liegt darin, dass die Beschränkung auf Informationspflichten zeitraubende und konfliktreiche inhaltliche Diskussionen darüber vermeidet, welche gesetzliche Regelung sinnvoll ist und welche nicht. Die SKM-Methode hinterfragt nur, ob der Staat alle Informationen im vorgegebenen Umfang wirklich benötigt, um das Gesetzesziel zu erreichen.

Das Messverfahren soll im Ergebnis Senkungspotenzial sichtbar machen, wie zum Beispiel durch:

- Streichung von Informationspflichten, beispielsweise durch Nutzung vorhandener Statistiken anstelle einer Neuerhebung
- Reduzierung von Zielgruppen, beispielsweise durch Befreiung von Unternehmen unterhalb einer bestimmten Beschäftigungsgröße von Informationspflichten
- Reduzierung der Periodizität, indem beispielsweise eine Information nicht mehr vierteljährlich, sondern halbjährlich angefordert wird
- Nutzung der Informationstechnik, beispielsweise für den Austausch bereits vorhandener Daten zwischen den Behörden, um doppelte Antragsstellungen zu vermeiden.

Entwicklung beim Bund

Der Bund führte mit der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Dezember 2006 die SKM-Messung ein. Gleichzeitig wurde per Gesetz der Nationale Normenkontrollrat eingerichtet. Dessen Aufgabe ist es, die Bundesregierung durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage von SKM bei der Reduzierung der Bürokratiekosten zu unterstützen.

Bisherige Projekte in Brandenburg

Im Land Brandenburg wurde seit 2006 das Standardkosten-Modell in zahlreichen Projekten erprobt:

- Quick Scan des gesamten Landesrechts durch den Landtag Brandenburg
- Ermittlung der Bürokratiekosten der Bauordnung
- SKM Scan des Wassergesetzes
- SKM-Projekt im Weiterbildungsrecht
- SKM-Erhebung bundesrechtlicher Pflichten nach dem SGB IX
- Erhebung der Informationskosten bei der Existenzgründung
- Ermittlung der Bürokratiekosten im Gaststättenrecht.

Beschluss der Amtschefs

Im Ergebnis dieser Erprobungen haben die Amtschefs im Dezember 2008 beschlossen, die Bürokratiekostenmessung als Teil der Normprüfung einzuführen. Künftig sollen - mit Inkrafttreten der Änderung der Anlage 9 und Anlage 9a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Brandenburg zum 1. April 2009 - Bürokratiekosten nach den Grundsätzen von SKM im Rahmen der bereits bestehenden Gesetzesfolgenabschätzung (§ 22 Abs. 3 GGO) erhoben und in der Kabinettsvorlage sowie bei Gesetzesentwürfen im Gesetzesvorblatt (Anlage 8 GGO) dargestellt werden. Die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten für Bürger und Unternehmen erfolgt ex ante (während der Entwurfsphase), wenn in kabinettpflichtigen Regelungsentwürfen (Gesetze und Rechtsverordnungen) neue oder geänderte Informationspflichten enthalten sind. Das gilt auch für die Umsetzung von Bundes- und EU-Recht, wenn bei der Umsetzung für das Land Spielräume bestehen.

Regelungen, die ausschließlich die Verwaltung einschließlich deren nachgeordneten Einrichtungen betreffen, bleiben von der Bürokratiekostenermittlung ausgeschlossen

Was sind Informationspflichten?

Informationspflichten sind aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

Eine Informationspflicht kann aus einer (z.B. Angabe der neuen Wohnanschrift bei Zuzug in eine neue Gemeinde) aber auch aus mehreren Datenanforderungen (z.B. bei der Anmeldung eines handwerklichen Gewerbes – Einreichen von verschiedenen Nachweisen) bestehen.

Das vereinfachte SKM-Verfahren

Die Landesregierung hat, als Erkenntnis aus den zahlreichen SKM-Modellprojekten, ein für die Anwendung auf Länderebene optimiertes SKM-Verfahren (SKM-Kompakt) zur Durchführung von Informationskostenermittlungen entwickeln lassen. Im Mittelpunkt dieses vereinfachten Verfahrens stehen Expertenworkshops mit ausgewählten Normadressaten, Interessensvertretern und Vertretern der Verwaltung und die Bereitstellung eines Softwaretools zur Erfassung und Berechnung der Daten. Auf Vor-Ort-Interviews mit Normadressaten wird bei SKM-Kompakt weitgehend verzichtet. Weiterhin wurden die Verfahrensschritte von bisher 13 auf 5 verringert.

Das Verfahren nach SKM-Kompakt gliedert sich in folgende 5 Schritte:

- Identifikation der Informationspflichten
- Ermittlung der Mengenparameter
- Organisation und Durchführung des Expertenworkshops (optional Interviews)
- Berechnung und Analyse der Standardkosten
- Dokumentation der Ergebnisse

Als erstes Vorhaben wurde das Gaststättenrecht einer SKM-Ermittlung nach dem vereinfachten Verfahren unterzogen.

Aufwand und Umfang einer Bürokratiekostenermittlung

Die Projektdauer einer SKM-Ermittlung nach dem SKM-Kompakt-Verfahren wird vor allem durch die Abfrage von Fallzahlen, u.a. bei Vollzugsbehörden, die Anzahl zu messender Informationspflichten, die Akquise von Experten und die Vorbereitung des Experten-Workshops bestimmt. Da – anders als bei den bisher in Brandenburg durchgeführten SKM-Projekten - nur die Bürokratiekosten neuer oder geänderter Informationspflichten erhoben werden, ist von einem wesentlich geringeren Aufwand auszugehen, als bei den bislang durchgeführten SKM-Modellprojekten.

Die Staatskanzlei geht davon aus, dass pro Jahr mit maximal 10 – 12 Gesetzen und Verordnungen (als Durchschnittswert in einer Legislatur) zu rechnen ist, die grundsätzlich für eine Bürokratiekostenermittlung in Frage kommen.

Wann wird auf eine Bürokratiekostenermittlung verzichtet?

Auf die Ermittlung der Bürokratiekosten bei einzelnen Informationspflichten kann verzichtet werden, wenn durch die Änderung einer bestehenden Informationspflicht die Bürokratiekosten gesenkt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, auf eine Bürokratiekostenermittlung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei zu verzichten, wenn sie nicht erforderlich ist, weil beispielsweise die Fallzahl der von einer Informationspflicht Betroffenen sehr gering ist oder die zu erwartenden Bürokratiekosten von geringer Höhe sind.

Ebenso lösen Kabinetttvorlagen zur Unterrichtung keine Pflicht zur Anwendung von SKM aus.

Evaluierung

Die Neuregelung soll drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten hinsichtlich ihrer Zielsetzung sowie dem entstehenden Aufwand zur Messung der Bürokratiekosten evaluiert werden.

Potsdam, 25. März 2009